

Merkblatt Beihilfe

Familien- und Haushaltshilfe im Todesfall

8. April 2024



Nachstehend informieren wir Sie über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe beim Tode der den Haushalt allein führenden beihilfeberechtigten Person oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 12 Abs. 3 Beihilfeverordnung).

1. Voraussetzungen

Ist die den Haushalt **allein führende** beihilfeberechtigte Person verstorben, muss mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren im Haushalt verbleiben und keine andere im Haushalt lebende Person kann diesen weiterführen. Verbleiben volljährige Personen im Haushalt, ist glaubhaft zu machen, warum diesen die Weiterführung des Haushalts, zumindest an arbeitsfreien Tagen, nicht möglich ist.

2. Angemessene Aufwendungen

Angemessen sind bei einer Familien- und Haushaltshilfe ab 01.01.2024 bis zu 29 € pro Stunde (28 € bis 31.12.2023, 27 € bis 31.12.2022) für eine hauptberufliche Kraft bzw. 15 € pro Stunde (14 € bis 31.12.2023) für eine nebenberufliche Familien- und Haushaltshilfe. Eventuelle Fahrkosten der Familien- und Haushaltshilfe sind damit abgegolten. Die Höchstbeträge basieren auf der Bezugsgröße, die sich aus dem § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergibt, anteilig je Kalendermonat auf volle Euro aufgerundet. Die Bezugsgröße wird jährlich aktualisiert.

Grundsätzlich angemessen sind bis zu zwölf Stunden pro Tag. Werden mehr Stunden benötigt, ist die Notwendigkeit durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen) ausgeübt, sind die Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

- Fahrkosten im Rahmen des § 10a Nr. 4 BVO,
- Vergütung bis zur Höhe von 1.300 € monatlich, wenn wegen der Ausübung der Tätigkeit eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder im Umfang einer solchen eingeschränkt wird; eine an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner Eltern oder Kinder des Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Großeltern, Enkelkindern des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind mit Ausnahme der Fahrkosten nicht beihilfefähig.

3. Allgemeines

Die Beihilfe wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

Die Frist kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände über sechs Monate hinaus verlängert werden bis zur Höchstdauer von einem Jahr, wenn zum Beispiel auch andere Angehörige den Haushalt nicht weiterführen können und dem Haushalt (neben der berufstätigen beihilfeberechtigten Person) mindestens ein Kind unter zwölf Jahren angehört. Der Zeitraum kann auch dann voll ausgeschöpft werden, wenn die Beschäftigung nicht unmittelbar nach dem Todestag beginnt.

Bitte fügen Sie ggf. dem Beihilfeantrag den angeschlossenen Vordruck 12_5 ausgefüllt und unterschrieben bei.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Rechts- und Sachlage, insbesondere auch, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten sind. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Anlage
Vordruck 12_5



BF Beihilfenummer

Erklärung des Hinterbliebenen

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Die Weiterführung des Haushalts durch eine Familien- und Haushaltshilfe ist erforderlich, weil
in unserem Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren verbleibt;
in unserem Haushalt mindestens ein Kind unter zwölf Jahren verbleibt.

2. Im Haushalt leben folgende Personen:

| | | berufstätig/schulpflichtig | |
|-------------------------------------|-------|----------------------------|------|
| keine volljährige(n) Person(en) | | ja | nein |
| Ehegatte/eingetragene Lebenspartner | | ja | nein |
| Kind(er) | Name: | ja | nein |
| | Name: | ja | nein |
| | Name: | ja | nein |
| Sonstige | Name: | ja | nein |
| | Name: | ja | nein |
| | Name: | ja | nein |

Die berufstätige(n)/schulpflichtige(n) Person(en) wird/werden beurlaubt:

Name: vom bis
Name: vom bis
Name: vom bis

An Arbeitstagen ist/sind diese Person(en) wie folgt berufsbedingt abwesend:

Name:

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|-----|----|----|----|----|----|----|----|
| vom | | | | | | | |
| bis | | | | | | | |

Name:

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|-----|----|----|----|----|----|----|----|
| vom | | | | | | | |
| bis | | | | | | | |

BF - 12_5 - BW037176 - 09/2018



Bei nicht berufstätigen/schulpflichtigen Volljährigen sind Gründe anzugeben, weswegen diesen die Haushaltsführung nicht möglich war:

Name: _____ Gründe: _____

Name: _____ Gründe: _____

Name: _____ Gründe: _____

3. Die als Familien- und Haushaltshilfe eingesetzte Person Herr/Frau

Name, Vorname, Anschrift

ist nicht ständig in meinem Haushalt beschäftigt

ist ständig in meinem Haushalt beschäftigt mit _____ Wochenstunden.

ist kein naher Angehöriger von mir und von meinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister).

4. Die Familien- und Haushaltshilfe wurde in Anspruch genommen:

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

5. Das Kind/die Kinder (Name(n))

werden/wurden vom _____ bis _____

im Haushalt von _____ oder im Heim untergebracht.

Herr/Frau (Name(n)) _____ ist

kein naher Angehöriger

Elternteil, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind, Großeltern, Enkel von mir oder meinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Beförderungsmittel: Öffentliche - Beleg liegt bei
PKW

Fahrstrecke: Von _____ bis _____ = _____ km.

6. Als Vergütung wurde bezahlt (Rechnung bzw. Quittung liegt bei):

stündlich: _____ €,

täglich: _____ €.

Unterschrift des Beihilfeberechtigten

Ort, Datum